

Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3629 —**

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst-
und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 — BBVAnpG 92)**

A. Problem

1. Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 14 BBesG/§ 70 BeamtVG) unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 7. Mai 1992.
2. Sonstige Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

B. Lösung

1. Übernahme folgender Regelungen aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

1. Zum 1. Mai 1992 werden die Bezüge linear um 5,4 v. H. angehoben, für die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Bundesbesoldungsordnungen B, C und R mit Wirkung vom 1. Juni 1992.

Der Gesetzentwurf übernimmt die allgemeinen Bezügeerhöhungen für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes (Tarifergebnis vom 7. Mai 1992) inhalts- und zeitgleich.

2. Gewährung einer Einmalzahlung für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und für die Beamten des Krankenpflegedienstes in Höhe von 750 DM, für die Beamten

und Soldaten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 in Höhe von 600 DM, ebenfalls entsprechend dem Tarifiergebnis vom 7. Mai 1992. Entsprechende Regelungen für Empfänger von Versorgungsbezügen bis zu einem Ruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A 12.

3. Erhöhung des jährlichen Urlaubsgeldes um 200 DM entsprechend dem Tarifiergebnis vom 7. Mai 1992.
4. Sonstige notwendige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und versorgungsrechtlicher Vorschriften.

II. Zusätzliche Beschlüsse des Innenausschusses

1. Überproportionale Anhebung der Mehrarbeitsvergütung um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zur Überstundenvergütung vergleichbarer Arbeitnehmer.
2. Klarstellungen bei den Regelungen über die einmalige Zahlung in Angleichung an die entsprechenden Regelungen des Tarifrechts.
3. Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen DDR beim Besoldungsdienstalter.
4. Klarstellung, daß die Aufzählung der einzelnen Vermutungstatbestände zum Ausschluß von Vordienstzeiten beim Besoldungsdienstalter nur beispielhaft ist.
5. Einführung einer nicht ruhegehaltfähigen Stellenzulage für Beamte mit überwiegenden Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz, befristet bis zum 31. Dezember 1994;
6. Hebung des Eingangsamtes des mittleren Polizeivollzugsdienstes, des allgemeinen mittleren Vollzugsdienstes und des mittleren Dienstes der Feuerwehr nach BesGr. A 7.
7. Fortschreibung der im Beitrittsgebiet zum 31. Dezember 1993 auslaufenden 2. Besoldungs-Übergangsverordnung um ein Jahr.
8. Öffnung der BesGr. A 13g für den militärfachlichen Dienst.
9. Änderungen im Bereich der BBesO B:
 - Umbenennungen aufgrund der Neuordnung des Bundesgrenzschutzes,
 - Inkrafttreten der Einstufung für die Ämter des Präsidenten/Vizepräsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
 - Herabstufung des Amtes des Präsidenten der Bundesschuldenverwaltung unter Beibehaltung der Einstufung der Ämter für Vizepräsidenten/Direktoren und zugleich Hebung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Finanzen.
10. Einbeziehung des Dienstes auf Schiffen und schwimmenden Geräten in die Regelungen zur Gewährung der Wechselschichtzulage.

11. Anhebung des Erhöhungsbetrages in der Mindestversorgung.
12. Ausgleichsregelung bei Teilzeitbeschäftigung hinsichtlich Auslandszuschlag, Auslandskinderzuschlag und Mietzuschuß bei „Job-sharing“.
13. Konkurrenzvereinigung zwischen Fliegerstellenzulage und Flugsicherungsslotsenzulage.
14. Ergänzung des Kataloges der Dienststellen mit wissenschaftlichen Bereichen in Vorbemerkung Nummer 2 BBesO A und B.
15. Einführung einer einheitlichen Krankenversorgung für Polizeivollzugsbeamte im BGS.
16. Redaktionelle Klarstellung bei
 - einmaliger Zahlung für Versorgungsempfänger nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
 - § 26 BBesG (Ergänzung der Verordnungsermächtigung).
17. Abmilderungsregelung bei in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang stehenden Beamtenverhältnissen — Renten-anrechnung — (Kommunale Wahlbeamte).

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und ohne Bundespost) werden vorausberechenbare Mehrkosten in Höhe von 1 421,40 Mio. DM entstehen.

Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3629 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
- b) Die Bundesregierung wird gebeten, dem Deutschen Bundestag Vorschläge zur besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelung der im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland oder auf Schiffen und in Luftfahrzeugen außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes verwendeten Soldaten und Beamten des Bundes zu unterbreiten.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, für solche Fälle Regelungen der Amtshaftung vorzuschlagen.

Etwaigen in der Zwischenzeit anfallenden Fällen soll durch Rückwirkung Rechnung getragen werden.

Bonn, den 20. Januar 1993

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Otto Regenspurger
Berichterstatter

Fritz Rudolf Körper

Dr. Burkhard Hirsch

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992

(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 — BBVAnpG 92)

— Drucksache 12/3629 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 — BBVAnpG 92)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen IV bis VI i, VIII und IX werden durch die Anlagen 1 bis 3i, 4 und 5 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 2

Anpassung von Bezügen

Abschnitt 1

Prozentuale Anpassung

§ 1

Fortgeltende landesrechtliche Vorschriften

(1) Um 5,4 vom Hundert werden erhöht die

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)

- a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
- b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
- c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 — BBVAnpG 92)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

unverändert

Artikel 2

Anpassung von Bezügen

Abschnitt 1

Prozentuale Anpassung

§ 1

Fortgeltende landesrechtliche Vorschriften

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkungen Nummern 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
- b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

mit Wirkung vom 1. Mai 1992 für die Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 oder vergleichbarer Besoldungsgruppen, mit Wirkung vom 1. Juni 1992 für die Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, C und R oder vergleichbarer Besoldungsgruppen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 2

Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

§ 2

Versorgungsbezüge

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 1 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 1 erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Zulage nach den Nummern 8, 8 a, 8 b, 9, 10, 12 oder 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nummer 1 a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Zulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, werden um 5,3 vom Hundert ab 1. Mai 1992 erhöht, wenn sich die Versorgung aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 berechnet. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind und die nicht mehr als 4 146,32 Deutsche Mark betragen. Für Hinterbliebene ist der anteilige Betrag zugrunde zu legen. In den übrigen Fällen erfolgt die Erhöhung ab 1. Juni 1992. Entsprechendes gilt für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(8) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischen-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

besoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 74,86 Deutsche Mark, wenn ihren Versorgungsbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zugrunde liegt.

§ 3

Ausgleichsregelung

Auf die Verbesserungen der Versorgungsbezüge, die sich aus der zusätzlichen Anhebung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 und der Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 4 bei der Mindestversorgung durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) ergeben, ist Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt für Artikel 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes.

§ 4

Mehrarbeitsvergütung

Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528) werden um 5,4 vom Hundert erhöht und auf volle fünf Pfennige aufgerundet.

Abschnitt 2

Einmalige Zahlung

§ 5

Voraussetzungen

Eine einmalige Zahlung nach § 6 erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen *Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), die für die Monate Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten haben.*

§ 6

Beträge

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienstbezügen aus Ämtern der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und des Krankenpflegedienstes 750 Deutsche Mark sowie der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 600 Deutsche Mark;

§ 3

Ausgleichsregelung

unverändert

§ 4

Mehrarbeitsvergütung

entfällt

Abschnitt 2

Einmalige Zahlung

§ 5

Voraussetzungen

Eine einmalige Zahlung nach **Maßgabe des § 6** erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen **Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 12, im Krankenpflegedienst bis Besoldungsgruppe A 13, und Anwärter, wenn sie während der Zeit von Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten haben.**

§ 6

Beträge

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienstbezügen aus Ämtern der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und des Krankenpflegedienstes 750 Deutsche Mark sowie der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 600 Deutsche Mark;

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

soweit Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345) zustehen, beträgt die einmalige Zahlung für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und die Ämter des Krankenpflagedienstes 450 Deutsche Mark sowie für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 360 Deutsche Mark.

soweit Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345) zustehen, beträgt die einmalige Zahlung für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und die Ämter des Krankenpflagedienstes 450 Deutsche Mark sowie für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 360 Deutsche Mark.

Bestand der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für die gesamte in § 5 genannte Zeit, so wird für jeden Kalendermonat mit Anspruch auf Dienstbezüge, für den Monat April nur, wenn der Anspruch für den vollen Monat bestand, ein Viertel der einmaligen Zahlung gewährt; bestand in einem Monat Anspruch auf Anwärterbezüge, so entfällt der Anspruch auf das Viertel der einmaligen Zahlung für diesen Monat.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienstbezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) unverändert

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(3) unverändert

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienstbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(4) unverändert

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, sind die §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) unverändert

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 1 bis 5 sind die Verhältnisse am 2. Januar 1992. Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge später entstanden ist, sind bis zum 1. April 1992 die Verhältnisse am Tag der Entstehung des Anspruchs maßgebend; in diesen Fällen wird für jeden Monat mit Anspruch auf Dienstbezüge ein Viertel des Betrages nach Absatz 1 gewährt.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 1 bis 5 sind die Verhältnisse am 2. Januar 1992. Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge später entstanden ist, sind die Verhältnisse am Tag der Entstehung des Anspruchs maßgebend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Bezüge aus einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber; an die Stelle der in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen treten die vergleichbaren Vergütungsgruppen.

§ 7

Versorgungsempfänger

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, im Krankenpflagedienst bis Besoldungsgruppe A 13, in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils

§ 7

Versorgungsempfänger

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, im Krankenpflagedienst bis Besoldungsgruppe A 13, in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils

Entwurf

maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 750 Deutsche Mark ergibt; für Versorgungsempfänger aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 tritt an die Stelle von 750 Deutsche Mark der Betrag von 600 Deutsche Mark. Für Versorgungsempfänger nach § 1 Abs. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1709) sind die in § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz genannten Beträge maßgebend. Satz 1 gilt sinngemäß für die in § 2 Abs. 4 genannten Versorgungsempfänger.

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 2 Abs. 7 erhalten 450 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 270 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 90 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 54 Deutsche Mark, wenn die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens bis zu 3 230,33 Deutsche Mark betragen; betragen die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens bis zu 4 146,32 Deutsche Mark, treten an die Stelle von 450 Deutsche Mark 360 Deutsche Mark, an die Stelle von 270 Deutsche Mark treten 216 Deutsche Mark, an die Stelle von 90 Deutsche Mark treten 72 Deutsche Mark und an die Stelle von 54 Deutsche Mark treten 43,20 Deutsche Mark. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrundeliegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen.

(3) Voraussetzung für Leistungen nach Absätzen 1 und 2 ist, daß der Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen oder der Verstorbene, aus dessen Dienst- oder Versorgungsverhältnis sich der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung herleitet, für die Monate Januar bis April 1992 Dienstbezüge oder laufende Versorgungsbezüge erhalten hat; im übrigen gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 entsprechend. Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 des 2. HStruktG. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 6 dieses Gesetzes.

§ 8

Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 750 Deutsche Mark ergibt; für Versorgungsempfänger aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 tritt an die Stelle von 750 Deutsche Mark der Betrag von 600 Deutsche Mark. Für Versorgungsempfänger nach § 1 Abs. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1709) sind die in § 6 Abs. 1 **Satz 1** zweiter Halbsatz genannten Beträge maßgebend. Satz 1 gilt sinngemäß für die in § 2 Abs. 4 genannten Versorgungsempfänger.

(2) unverändert

(3) Voraussetzung für Leistungen nach Absätzen 1 und 2 ist, daß der Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen oder der Verstorbene, aus dessen Dienst- oder Versorgungsverhältnis sich der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung herleitet, für die Monate Januar bis April 1992 Dienstbezüge oder laufende Versorgungsbezüge erhalten hat; im übrigen gilt § 6 Abs. 1 **Satz 2** und **Abs. 6 Satz 2** entsprechend. Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und **Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4** des 2. HStruktG. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 6 dieses Gesetzes.

§ 8

Zahlung

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

Artikel 3**Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag „4,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4,25 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 19a wird der Betrag „1,92 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2,03 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

3. § 22 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte und Soldaten, die als Pförtner oder Wächter tätig sind oder Auslandszuschlag (§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten, oder die auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die dadurch bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist.“

Artikel 3a**Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütungen für Beamte**

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag „13,75 Deutsche Mark“ durch den Betrag „14,69 Deutsche Mark“, der Betrag „15,65 Deutsche Mark“ durch den Betrag „17,06 Deutsche Mark“, der Betrag „20,20 Deutsche Mark“ durch den Betrag „22,77 Deutsche Mark“ und der Betrag „26,70 Deutsche Mark“ durch den Betrag „30,82 Deutsche Mark“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. In Absatz 3 werden der Betrag „22,30 Deutsche Mark“ durch den Betrag „23,55 Deutsche Mark“, der Betrag „27,70 Deutsche Mark“ durch den Betrag „29,20 Deutsche Mark“, der Betrag „32,90 Deutsche Mark“ durch den Betrag „34,70 Deutsche Mark“ und die Beträge „38,40 Deutsche Mark“ jeweils durch den Betrag „40,50 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Urlaubsgeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes vom ..., zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ und das Wort „vierhundertfünfzig“ durch das Wort „sechshundertfünfzig“ ersetzt.

TEIL 2

Sonstige Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 5

Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 sind Zeiten einer Tätigkeit für das

TEIL 2

Sonstige Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 5

Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

01. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nr. 3 und Nr. 4 werden jeweils die Worte „nach Absatz 1“ durch die Worte „nach Absatz 1 oder nach Nummer 1“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Nr. 1 und Nr. 2 werden jeweils die Worte „Absatz 4 Nr. 2“ durch die Worte „Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2“ ersetzt.

1. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 sind Zeiten einer Tätigkeit für das

Entwurf

Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. *Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.*

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird widerlegbar vermutet, wenn der Beamte oder Soldat

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte, oder
 2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war, oder
 3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
 4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war."
2. In § 36 wird die Angabe „§§ 27 und 28“ durch die Angabe „§§ 27, 28 und 30“ ersetzt.
3. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Worte „oder an eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder nach dem Einigungsvertrag Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstaben o und z“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„§ 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und § 30 gelten entsprechend“.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird **insbesondere** widerlegbar vermutet, wenn der Beamte oder Soldat

1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
- 3a. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ist die Arbeitszeit beider Ehegatten jeweils auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt, erhält jeder Ehegatte Auslandszuschlag nach der Anlage VI a.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In Absatz 5 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

- 3b. § 56 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 des Bundeskindergeldgesetzes und § 40 Abs. 6 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.“

- 3c. In § 57 Abs. 3 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 6 findet keine Anwendung.“

- 3d. § 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz wird Heilfürsorge gewährt; dies gilt auch während der Zeit einer Beurlaubung nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes, sofern die Beamten nicht Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben.“

- 3e. Nach § 79 wird folgender § 80 eingefügt:

„§ 80

Übergangsregelung für beihilfeberechtigte
Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, die am 1. Januar 1993 Beihilfe nach den Beihilfevorschriften des Bundes erhalten, wird diese weiterhin gewährt. Auf Antrag erhalten sie an Stelle der Beihilfe Heilfürsorge nach § 70 Abs. 2. Der Antrag ist unwiderruflich.“

4. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

4. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

- 0a) In der Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 Satz 2 werden

- aa) nach den Worten „Bundesamt für Strahlenschutz“ die Worte „Bundesanstalt für Arbeitsmedizin“ eingefügt,

- bb) nach den Worten „Bundesbahn-Zentralämter Minden und München“ die Worte „Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ eingefügt.

- 0a¹) Die Vorbemerkung Nummer 5 a wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b wird jeweils nach der Angabe „A 12“ das Komma gestrichen und folgender Satzteil angefügt:

„sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13,“.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- bb) In Absatz 1 Buchstabe c wird nach der Angabe „A 13“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
- „mit Ausnahme der Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.“
- cc) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach der Angabe „A 12“ folgender Satzteil eingefügt:
- „sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13“.
- 0a²) Nach der Vorbemerkung Nummer 8 c wird folgende neue Vorbemerkung Nummer 8 d eingefügt:
- „8d. Zulage für Beamte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz
- (1) Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet werden oder bei einer Ausländerbehörde überwiegend Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz wahrnehmen, bis zum 31. Dezember 1994 eine Stellenzulage nach Anlage IX.
- (2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.“
- 0a³) In der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe b werden nach den Worten „des mittleren Krankenpflegedienstes,“ die Worte „des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, des mittleren Feuerwehrdienstes,“ eingefügt.
- 0a⁴) In Vorbemerkung Nummer 30 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „6a“ ersetzt.
- 0a⁵) In der Besoldungsgruppe A 6 werden
- aa) die Amtsbezeichnungen „Kriminalhauptwachmeister 1)“, „Oberfeuerwehrmann 1)“ und „Polizeihauptwachmeister 1)“ gestrichen,
- bb) die Fußnote 4 wie folgt neu gefaßt:
- „4) Als Eingangsamts für die Laufbahn des Lebensmittelkontrolldienstes.“
- 0a⁶) In der Besoldungsgruppe A 7 werden
- aa) bei den Amtsbezeichnungen „Brandmeister“ und „Polizeimeister“ jeweils der Fußnotenhinweis „4)“ angefügt,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- bb) bei der Amtsbezeichnung „Kriminalmeister“ der Fußnotenhinweis „1)“ durch den Fußnotenhinweis „4)“ ersetzt,
- cc) bei der Amtsbezeichnung „Obersekretär“ der Fußnotenhinweis „7)“ und bei der Amtsbezeichnung „Oberwerkmeister“ der Fußnotenhinweis „8)“ angefügt,
- dd) folgende neue Fußnoten 7 und 8 angefügt:
 - „7) Als Eingangsamt für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.
 - 8) Als Eingangsamt für die Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.“
- 0a⁷⁾ In der Besoldungsgruppe A 13 werden
 - aa) vor der Dienstgradbezeichnung „Major“ die Dienstgradbezeichnungen „Stabshauptmann 15)“ und „Stabskapitänleutnant 15)“ eingefügt,
 - bb) folgende neue Fußnote 15 angefügt:
 - „15) Für Funktionen in der Laufbahn des militärfachlichen Dienstes nach Maßgabe sachgerechter Bewertung für bis zu 2 v. H. der Gesamtzahl der für Hauptleute/Kapitänleutnante und für Stabshauptleute/Stabskapitänleutnante in dieser Laufbahn ausgebrachten Planstellen.“
- 0a⁸⁾ In der Besoldungsgruppe B 2 werden
 - aa) bei den Amtsbezeichnungen „Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident“ nach dem ersten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „5)“ angefügt,
 - bb) folgende neue Fußnote 5 eingefügt:
 - „5) Führt als Leiter der Abteilung 1 (Vollzug) bei einem Grenzschutzpräsidium die Amtsbezeichnung „Abteilungspräsident“ mit dem Zusatz „im Bundesgrenzschutz“.“
- a) In der Besoldungsgruppe B 3 wird
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesschuldenverwaltung“ eingefügt,
 - bb) bei der Amtsbezeichnung „Direktor im Bundesgrenzschutz“ der Funktionszusatz „— als der Ständige Vertreter des Kommandeurs eines Grenzschutzkommandos —“ gestrichen und der Funktionszusatz „— als Kommandeur der Grenzschutzschule —“ durch den Funktionszusatz „— als Leiter der Grenzschutzschule —“ ersetzt,
- a) In der Besoldungsgruppe B 3 werden
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesschuldenverwaltung“ eingefügt,
 - bb) bei der Amtsbezeichnung „Direktor im Bundesgrenzschutz“ der Funktionszusatz „— als der Ständige Vertreter des Kommandeurs eines Grenzschutzkommandos —“ gestrichen und der Funktionszusatz „— als Kommandeur der Grenzschutzschule —“ durch den Funktionszusatz „— als Leiter der Grenzschutzschule —“ ersetzt,

Entwurf

nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident bei der Bundeszentrale für politische Bildung“ eingefügt.

b) In der Besoldungsgruppe B 4 wird

die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundeszentrale für politische Bildung — als Mitglied des Direktoriums —“ gestrichen.

c) In der Besoldungsgruppe B 6 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung“ eingefügt,

bb) die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

cc) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident bei der Bundeszentrale für politische Bildung“ eingefügt.

b) In der Besoldungsgruppe B 4 werden

aa) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundeszentrale für politische Bildung — als Mitglied des Direktoriums —“ gestrichen.

bb) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung“ eingefügt.

c) In der Besoldungsgruppe B 6 werden

0aa) die Amtsbezeichnung „Kommandeur im Bundesgrenzschutz — als Kommandeur eines Grenzschutzkommandos —“ gestrichen,

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Finanzen“ gestrichen,

dd) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Deutschen Wetterdienstes“ die Amtsbezeichnung „Präsident eines Grenzschutzpräsidiums“ eingefügt.

c') In der Besoldungsgruppe B 7 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesschuldenverwaltung“ mit dem Fußnotenhinweis „2)“ eingefügt,

bb) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Finanzen“ eingefügt,

cc) folgende Fußnote 2 eingefügt:

„2) Der am 1. August 1992 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 8.“

Entwurf

d) In der Besoldungsgruppe B 8 wird

nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ eingefügt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

d) In der Besoldungsgruppe B 8 werden

aa) die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundes-schuldenverwaltung“ gestrichen,

bb) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ eingefügt.

Artikel 5 a

**Änderung der Verordnungen zu § 26 Abs. 4
Nr. 1 und § 26 Abs. 4 Nr. 2
des Bundesbesoldungsgesetzes**

1. Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1595) wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden jeweils die Worte „in den Besoldungsgruppen A 6/A 7 20 vom Hundert,“ gestrichen und die Worte „in der Besoldungsgruppe A 8 40 vom Hundert“ durch die Worte „in den Besoldungsgruppen A 7/A 8 60 vom Hundert“ ersetzt.

b) In § 1 Nr. 5 werden die Worte „in der Besoldungsgruppe A 6 10 vom Hundert“ gestrichen und die Worte „in der Besoldungsgruppe A 7 40 vom Hundert“ durch die Worte „in der Besoldungsgruppe A 7 50 vom Hundert“ ersetzt.

2. Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1597) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 6 werden die Worte „25 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 7“ durch die Worte „35 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 7“ ersetzt.

Artikel 5 b

**Änderung der Zweiten
Besoldungs-Übergangsverordnung**

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Worte „Satz 1 und 2“ gestrichen.

2. In § 14 Abs. 3 wird die Angabe „31. Dezember 1993“ durch die Angabe „31. Dezember 1994“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 6**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II wird nach § 12 eingefügt:

„§ 12a

Nicht zu berücksichtigende Zeiten.

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.“

Artikel 6**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. In § 14 Abs. 4 werden Satz 3 wie folgt neu gefaßt und Satz 4 angefügt:

„Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um sechzig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; Entsprechendes gilt für Mindestversorgungsbezüge und Mindestunfallversorgungsbezüge, die am 31. Dezember 1991 zustanden. Der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht.“

Artikel 7**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.“

Artikel 7**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

unverändert

2. In § 26 Abs. 7 werden Satz 3 wie folgt gefaßt und Satz 4 angefügt:

„Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um sechzig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe; Entsprechendes gilt für Mindestversorgungsbezüge und Mindestunfallversorgungsbezüge, die am 31. Dezember 1991 zustanden. Der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 25 des Beamtenversorgungsgesetzes außer Betracht.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 7a

Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes

Das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 § 2 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Im Sinne der Absätze 1 und 3 beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnis, wenn einem Beamtenverhältnis auf Zeit, aus dem ein Wahlbeamter in den Ruhestand getreten ist, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes Beamtenverhältnis in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vorausgegangen war.

(5) Änderungen der Versorgungsbezüge, die sich auf Grund des vorstehenden Absatzes 4 ergeben, werden auf Antrag vorgenommen. Absatz 4 ist vom Ersten des Monats der Antragstellung an anzuwenden.“

TEIL 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

Bekanntmachung

Der Bundesminister des Innern kann die auf Grund des Artikels 2 § 4 geänderten Beträge im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. März 1991
Artikel 2 § 3;
2. mit Wirkung vom 1. Dezember 1991
Artikel 5 Nr. 1, 2 und Nr. 3, Artikel 6 und Artikel 7;
3. mit Wirkung vom 1. Januar 1992
Artikel 1, soweit die Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlage 4 dieses Gesetzes ersetzt wird;

TEIL 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3, Artikel 3a, Artikel 5a und Artikel 5b beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

Bekanntmachung

entfällt

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. März 1991
Artikel 2 § 3 und Artikel 5 Nr. 01;
2. mit Wirkung vom 1. Dezember 1991
Artikel 5 Nr. 1 bis 3, Artikel 5b Nr. 1, Artikel 6 Nr. 1 und Nr. 2 und Artikel 7 Nr. 1;
3. mit Wirkung vom 1. Januar 1992
Artikel 1, soweit die Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlage 4 dieses Gesetzes ersetzt wird, und Artikel 5 Nr. 3a, 3b und 3c;

Entwurf

4. mit Wirkung vom 1. Juni 1992
Artikel 1, Artikel 2 §§ 1, 2 und 4, Artikel 3, soweit die Anlagen IV bis VII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlagen 1 bis 3i und 5 dieses Gesetzes ersetzt werden und soweit Bezüge der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Bundesbesoldungsordnungen B, C und R geregelt werden;
5. mit Wirkung vom 1. August 1992
Artikel 5 Nr. 4 Buchstaben a, b und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa;
6. mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. mit Wirkung vom 1. Juni 1992
Artikel 1, Artikel 2 §§ 1 und 2, Artikel 3, **Artikel 3 a** soweit die Anlagen IV bis VII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlagen 1 bis 3i und 5 dieses Gesetzes ersetzt werden und soweit Bezüge der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Bundesbesoldungsordnungen B, C und R geregelt werden;
5. mit Wirkung vom 1. August 1992
Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe a **Doppelbuchstabe cc**, Buchstabe b **Doppelbuchstabe aa** und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa;
6. mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 Artikel 1, soweit in der Anlage 5 dieses Gesetzes die Nummer 8 d eingefügt wird, Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe 0a²), Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d **Doppelbuchstabe bb**;
7. mit Wirkung vom 1. Januar 1993 Artikel 5 Nr. 3 d und 3 e, Nr. 4 Buchstaben 0a³), 0a⁵) und 0a⁶), Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, Buchstabe c¹ und Buchstabe d Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 5 a;
8. am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes Artikel 5 Nr. 4 Buchstaben 0a¹), 0a⁷), 0a⁸), Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c Doppelbuchstaben 0aa und dd sowie Artikel 7 a.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 1 (Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 394,79	1 443,07	1 491,35	1 539,63	1 587,91	1 636,19	1 684,47
A 2		1 515,18	1 563,10	1 611,02	1 658,94	1 706,86	1 754,78	1 802,70
A 3		1 611,72	1 662,70	1 713,68	1 764,66	1 815,64	1 866,62	1 917,60
A 4		1 666,52	1 726,53	1 786,54	1 846,55	1 906,56	1 966,57	2 026,58
A 5		1 686,44	1 749,88	1 813,32	1 876,76	1 940,20	2 003,64	2 067,08
A 6		1 745,20	1 813,18	1 881,16	1 949,14	2 017,12	2 085,10	2 153,08
A 7		1 857,03	1 925,76	1 994,49	2 063,22	2 131,95	2 200,68	2 269,41
A 8		1 941,13	2 023,34	2 105,55	2 187,76	2 269,97	2 352,18	2 434,39
A 9	I c	2 085,33	2 162,94	2 243,82	2 325,33	2 408,35	2 498,82	2 589,29
A 10		2 283,45	2 395,86	2 508,27	2 620,68	2 733,09	2 845,50	2 957,91
A 11		2 660,28	2 775,46	2 890,64	3 005,82	3 121,00	3 236,18	3 351,36
A 12		2 897,58	3 034,91	3 172,24	3 309,57	3 446,90	3 584,23	3 721,56
A 13	I b	3 282,85	3 431,14	3 579,43	3 727,72	3 876,01	4 024,30	4 172,59
A 14		3 379,13	3 571,42	3 763,71	3 956,00	4 148,29	4 340,58	4 532,87
A 15		3 809,97	4 021,38	4 232,79	4 444,20	4 655,61	4 867,02	5 078,43
A 16		4 234,60	4 479,11	4 723,62	4 968,13	5 212,64	5 457,15	5 701,66

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	6 769,71
B 2		8 028,94
B 3	I a	8 400,10
B 4		8 958,43
B 5		9 598,97
B 6		10 203,87
B 7		10 792,26
B 8		11 405,56
B 9		12 167,04
B 10		14 531,68
B 11		15 865,28

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Dienstaltersstufe							
8	9	10	11	12	13	14	15
1 732,75							
1 850,62							
1 968,58							
2 086,59							
2 130,52	2 193,96						
2 221,06	2 289,04	2 357,02					
2 338,14	2 406,87	2 475,60	2 544,33	2 613,06			
2 516,60	2 598,81	2 681,02	2 763,23	2 845,44	2 927,65		
2 679,76	2 770,23	2 860,70	2 951,17	3 041,64	3 132,11		
3 070,32	3 182,73	3 295,14	3 407,55	3 519,96	3 632,37		
3 466,54	3 581,72	3 696,90	3 812,08	3 927,26	4 042,44	4 157,62	
3 858,89	3 996,22	4 133,55	4 270,88	4 408,21	4 545,54	4 682,87	
4 320,88	4 469,17	4 617,46	4 765,75	4 914,04	5 062,33	5 210,62	
4 725,16	4 917,45	5 109,74	5 302,03	5 494,32	5 686,61	5 878,90	
5 289,84	5 501,25	5 712,66	5 924,07	6 135,48	6 346,89	6 558,30	6 769,71
5 946,17	6 190,68	6 435,19	6 679,70	6 924,21	7 168,72	7 413,23	7 657,74

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)
3. Bundesbesoldungsordnung C

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	I b	3 282,85	3 431,14	3 579,43	3 727,72	3 876,01	4 024,30	4 172,59
C 2		3 292,01	3 528,33	3 764,65	4 000,97	4 237,29	4 473,61	4 709,93
C 3		3 720,33	3 987,90	4 255,47	4 523,04	4 790,61	5 058,18	5 325,75
C 4	I a	4 818,09	5 087,06	5 356,03	5 625,00	5 893,97	6 162,94	6 431,91

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)
4. Bundesbesoldungsordnung R

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	I b	4 253,19	4 555,23	4 857,27	5 159,31	5 461,35	5 763,39	6 065,43	6 367,47	6 669,51	6 971,55
R 2		4 976,18	5 278,22	5 580,26	5 882,30	6 184,34	6 486,38	6 788,42	7 090,46	7 392,50	7 694,54
R 3	I a	8 400,10									
R 4		8 958,43									
R 5		9 598,97									
R 6		10 203,87									
R 7		10 792,26									
R 8		11 405,56									
R 9		12 167,04									
R 10		15 205,79									

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Dienstaltersstufe							
8	9	10	11	12	13	14	15
4 320,88	4 469,17	4 617,46	4 765,75	4 914,04	5 062,33	5 210,62	
4 946,25	5 182,57	5 418,89	5 655,21	5 891,53	6 127,85	6 364,17	6 600,49
5 593,32	5 860,89	6 128,46	6 396,03	6 663,60	6 931,17	7 198,74	7 466,31
6 700,88	6 969,85	7 238,82	7 507,79	7 776,76	8 045,73	8 314,70	8 583,67

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 2 (Anlage V des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	1 034,98	1 200,08	1 341,35
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	873,09	1 038,19	1 179,46
I c	A 9 bis A 12	775,93	941,03	1 082,30
II	A 1 bis A 8	730,94	888,16	1 029,43

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 141,27 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 620,75 DM
Tarifklasse II 584,76 DM.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 3 a (Anlage VIa des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 416	1 673	1 930	2 187	2 444	2 701	2 958	3 215	3 472	3 729	3 986	4 243
A 9	1 665	1 942	2 219	2 496	2 773	3 050	3 327	3 604	3 881	4 158	4 435	4 712
A 10	1 883	2 170	2 457	2 744	3 031	3 318	3 605	3 892	4 179	4 466	4 753	5 040
A 11	2 057	2 358	2 659	2 960	3 261	3 562	3 863	4 164	4 465	4 766	5 067	5 368
A 12	2 289	2 608	2 927	3 246	3 565	3 884	4 203	4 522	4 841	5 160	5 479	5 798
A 13	2 517	2 849	3 181	3 513	3 845	4 177	4 509	4 841	5 173	5 505	5 837	6 169
A 14	2 750	3 093	3 436	3 779	4 122	4 465	4 808	5 151	5 494	5 837	6 180	6 523
A 15	3 071	3 443	3 815	4 187	4 559	4 931	5 303	5 675	6 047	6 419	6 791	7 163
A 16 bis B 2 . . .	3 259	3 651	4 043	4 435	4 827	5 219	5 611	6 003	6 395	6 787	7 179	7 571
B 3 und B 4 . . .	3 259	3 665	4 078	4 491	4 904	5 317	5 730	6 143	6 556	6 969	7 382	7 795
B 5 bis B 7	3 604	4 060	4 516	4 972	5 428	5 884	6 340	6 796	7 252	7 708	8 164	8 620
B 8 und höher . .	3 876	4 393	4 910	5 427	5 944	6 461	6 978	7 495	8 012	8 529	9 046	9 563

Anlage 3 b (Anlage VIb des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 204	1 422	1 640	1 858	2 076	2 294	2 512	2 730	2 948	3 166	3 384	3 602
A 9	1 415	1 650	1 885	2 120	2 355	2 590	2 825	3 060	3 295	3 530	3 765	4 000
A 10	1 601	1 845	2 089	2 333	2 577	2 821	3 065	3 309	3 553	3 797	4 041	4 285
A 11	1 748	2 004	2 260	2 516	2 772	3 028	3 284	3 540	3 796	4 052	4 308	4 564
A 12	1 946	2 217	2 488	2 759	3 030	3 301	3 572	3 843	4 114	4 385	4 656	4 927
A 13	2 139	2 421	2 703	2 985	3 267	3 549	3 831	4 113	4 395	4 677	4 959	5 241
A 14	2 338	2 630	2 922	3 214	3 506	3 798	4 090	4 382	4 674	4 966	5 258	5 550
A 15	2 610	2 926	3 242	3 558	3 874	4 190	4 506	4 822	5 138	5 454	5 770	6 086
A 16 bis B 2 . . .	2 770	3 103	3 436	3 769	4 102	4 435	4 768	5 101	5 434	5 767	6 100	6 433
B 3 und B 4 . . .	2 770	3 115	3 466	3 817	4 168	4 519	4 870	5 221	5 572	5 923	6 274	6 625
B 5 bis B 7	3 063	3 451	3 839	4 227	4 615	5 003	5 391	5 779	6 167	6 555	6 943	7 331
B 8 und höher . .	3 295	3 734	4 173	4 612	5 051	5 490	5 929	6 368	6 807	7 246	7 685	8 124

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 3c (Anlage VIc des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	991	1 171	1 351	1 531	1 711	1 891	2 071	2 251	2 431	2 611	2 791	2 971
A 9	1 165	1 359	1 553	1 747	1 941	2 135	2 329	2 523	2 717	2 911	3 105	3 299
A 10	1 318	1 519	1 720	1 921	2 122	2 323	2 524	2 725	2 926	3 127	3 328	3 529
A 11	1 440	1 651	1 862	2 073	2 284	2 495	2 706	2 917	3 128	3 339	3 550	3 761
A 12	1 602	1 825	2 048	2 271	2 494	2 717	2 940	3 163	3 386	3 609	3 832	4 055
A 13	1 762	1 994	2 226	2 458	2 690	2 922	3 154	3 386	3 618	3 850	4 082	4 314
A 14	1 925	2 165	2 405	2 645	2 885	3 125	3 365	3 605	3 845	4 085	4 325	4 565
A 15	2 150	2 410	2 670	2 930	3 190	3 450	3 710	3 970	4 230	4 490	4 750	5 010
A 16 bis B 2 . . .	2 281	2 555	2 829	3 103	3 377	3 651	3 925	4 199	4 473	4 747	5 021	5 295
B 3 und B 4 . . .	2 281	2 565	2 854	3 143	3 432	3 721	4 010	4 299	4 588	4 877	5 166	5 455
B 5 bis B 7	2 523	2 842	3 161	3 480	3 799	4 118	4 437	4 756	5 075	5 394	5 713	6 032
B 8 und höher .	2 713	3 075	3 437	3 799	4 161	4 523	4 885	5 247	5 609	5 971	6 333	6 695

Anlage 3d (Anlage VI d des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
— Unterkunft und Verpflegung —
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	694	820	946	1 072	1 198	1 324	1 450	1 576	1 702	1 828	1 954	2 080
A 9	815	951	1 087	1 223	1 359	1 495	1 631	1 767	1 903	2 039	2 175	2 311
A 10	923	1 064	1 205	1 346	1 487	1 628	1 769	1 910	2 051	2 192	2 333	2 474
A 11	1 008	1 156	1 304	1 452	1 600	1 748	1 896	2 044	2 192	2 340	2 488	2 636
A 12	1 121	1 277	1 433	1 589	1 745	1 901	2 057	2 213	2 369	2 525	2 681	2 837
A 13	1 233	1 395	1 557	1 719	1 881	2 043	2 205	2 367	2 529	2 691	2 853	3 015
A 14	1 347	1 515	1 683	1 851	2 019	2 187	2 355	2 523	2 691	2 859	3 027	3 195
A 15	1 505	1 687	1 869	2 051	2 233	2 415	2 597	2 779	2 961	3 143	3 325	3 507
A 16 bis B 2 . . .	1 597	1 789	1 981	2 173	2 365	2 557	2 749	2 941	3 133	3 325	3 517	3 709
B 3 und B 4 . . .	1 597	1 795	1 997	2 199	2 401	2 603	2 805	3 007	3 209	3 411	3 613	3 815
B 5 bis B 7	1 766	1 989	2 212	2 435	2 658	2 881	3 104	3 327	3 550	3 773	3 996	4 219
B 8 und höher .	1 899	2 152	2 405	2 658	2 911	3 164	3 417	3 670	3 923	4 176	4 429	4 682

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 3e (Anlage VIe des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
— Unterkunft oder Verpflegung —
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	842	995	1 148	1 301	1 454	1 607	1 760	1 913	2 066	2 219	2 372	2 525
A 9	990	1 155	1 320	1 485	1 650	1 815	1 980	2 145	2 310	2 475	2 640	2 805
A 10	1 120	1 291	1 462	1 633	1 804	1 975	2 146	2 317	2 488	2 659	2 830	3 001
A 11	1 224	1 403	1 582	1 761	1 940	2 119	2 298	2 477	2 656	2 835	3 014	3 193
A 12	1 362	1 552	1 742	1 932	2 122	2 312	2 502	2 692	2 882	3 072	3 262	3 452
A 13	1 498	1 695	1 892	2 089	2 286	2 483	2 680	2 877	3 074	3 271	3 468	3 665
A 14	1 636	1 840	2 044	2 248	2 452	2 656	2 860	3 064	3 268	3 472	3 676	3 880
A 15	1 828	2 049	2 270	2 491	2 712	2 933	3 154	3 375	3 596	3 817	4 038	4 259
A 16 bis B 2 . .	1 939	2 172	2 405	2 638	2 871	3 104	3 337	3 570	3 803	4 036	4 269	4 502
B 3 und B 4 . .	1 939	2 181	2 427	2 673	2 919	3 165	3 411	3 657	3 903	4 149	4 395	4 641
B 5 bis B 7 . . .	2 145	2 416	2 687	2 958	3 229	3 500	3 771	4 042	4 313	4 584	4 855	5 126
B 8 und höher .	2 306	2 614	2 922	3 230	3 538	3 846	4 154	4 462	4 770	5 078	5 386	5 694

Anlage 3f (Anlage VI f des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 571	1 836	2 101	2 366	2 631	2 896	3 161	3 426	3 691	3 956	4 221	4 486
A 9	1 838	2 123	2 408	2 693	2 978	3 263	3 548	3 833	4 118	4 403	4 688	4 973
A 10	2 079	2 374	2 669	2 964	3 259	3 554	3 849	4 144	4 439	4 734	5 029	5 324
A 11	2 273	2 584	2 895	3 206	3 517	3 828	4 139	4 450	4 761	5 072	5 383	5 694
A 12	2 528	2 856	3 184	3 512	3 840	4 168	4 496	4 824	5 152	5 480	5 808	6 136
A 13	2 780	3 122	3 464	3 806	4 148	4 490	4 832	5 174	5 516	5 858	6 200	6 542
A 14	3 036	3 390	3 744	4 098	4 452	4 806	5 160	5 514	5 868	6 222	6 576	6 930
A 15	3 393	3 777	4 161	4 545	4 929	5 313	5 697	6 081	6 465	6 849	7 233	7 617
A 16 bis B 2 . .	3 613	4 017	4 421	4 825	5 229	5 633	6 037	6 441	6 845	7 249	7 653	8 057
B 3 und B 4 . .	3 628	4 054	4 480	4 906	5 332	5 758	6 184	6 610	7 036	7 462	7 888	8 314
B 5 bis B 7 . . .	4 045	4 514	4 983	5 452	5 921	6 390	6 859	7 328	7 797	8 266	8 735	
B 8 und höher .	4 380	4 912	5 444	5 976	6 508	7 040	7 572	8 104	8 636	9 168		

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 3g (Anlage VIg des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 346	1 571	1 796	2 021	2 246	2 471	2 696	2 921	3 146	3 371	3 596	3 821
A 9	1 575	1 817	2 059	2 301	2 543	2 785	3 027	3 269	3 511	3 753	3 995	4 237
A 10	1 783	2 034	2 285	2 536	2 787	3 038	3 289	3 540	3 791	4 042	4 293	4 544
A 11	1 950	2 214	2 478	2 742	3 006	3 270	3 534	3 798	4 062	4 326	4 590	4 854
A 12	2 170	2 448	2 726	3 004	3 282	3 560	3 838	4 116	4 394	4 672	4 950	5 228
A 13	2 388	2 679	2 970	3 261	3 552	3 843	4 134	4 425	4 716	5 007	5 298	5 589
A 14	2 606	2 906	3 206	3 506	3 806	4 106	4 406	4 706	5 006	5 306	5 606	5 906
A 15	2 914	3 240	3 566	3 892	4 218	4 544	4 870	5 196	5 522	5 848	6 174	6 500
A 16 bis B 2 . . .	3 104	3 447	3 790	4 133	4 476	4 819	5 162	5 505	5 848	6 191	6 534	6 877
B 3 und B 4 . . .	3 123	3 485	3 847	4 209	4 571	4 933	5 295	5 657	6 019	6 381	6 743	7 105
B 5 bis B 7	3 484	3 883	4 282	4 681	5 080	5 479	5 878	6 277	6 676	7 075	7 474	
B 8 und höher . .	3 777	4 229	4 681	5 133	5 585	6 037	6 489	6 941	7 393	7 845		

Anlage 3h (Anlage VIh des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 129	1 314	1 499	1 684	1 869	2 054	2 239	2 424	2 609	2 794	2 979	3 164
A 9	1 318	1 518	1 718	1 918	2 118	2 318	2 518	2 718	2 918	3 118	3 318	3 518
A 10	1 492	1 698	1 904	2 110	2 316	2 522	2 728	2 934	3 140	3 346	3 552	3 758
A 11	1 633	1 851	2 069	2 287	2 505	2 723	2 941	3 159	3 377	3 595	3 813	4 031
A 12	1 815	2 045	2 275	2 505	2 735	2 965	3 195	3 425	3 655	3 885	4 115	4 345
A 13	1 998	2 236	2 474	2 712	2 950	3 188	3 426	3 664	3 902	4 140	4 378	4 616
A 14	2 182	2 429	2 676	2 923	3 170	3 417	3 664	3 911	4 158	4 405	4 652	4 899
A 15	2 440	2 709	2 978	3 247	3 516	3 785	4 054	4 323	4 592	4 861	5 130	5 399
A 16 bis B 2 . . .	2 601	2 884	3 167	3 450	3 733	4 016	4 299	4 582	4 865	5 148	5 431	5 714
B 3 und B 4 . . .	2 619	2 917	3 215	3 513	3 811	4 109	4 407	4 705	5 003	5 301	5 599	5 897
B 5 bis B 7	2 927	3 255	3 583	3 911	4 239	4 567	4 895	5 223	5 551	5 879	6 207	
B 8 und höher . .	3 178	3 552	3 926	4 300	4 674	5 048	5 422	5 796	6 170	6 544		

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 31 (Anlage VII des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Auslandskinderzuschlag (§ 56)

(Monatsbeträge in DM je Kind)

nach § 56 Abs. 1 Nr. 1

Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlages												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16	206	236	266	296	326	356	386	416	446	476	506	536	206
B 1 bis B 11													

Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.

Anlage 4 (Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1992

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1 206	1 322	315	105
A 5 bis A 8	1 390	1 546	364	105
A 9 bis A 11	1 472	1 650	420	105
A 12	1 685	1 876	444	105
A 13	1 734	1 934	459	105
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundes- besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 784	1 998	474	105

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 5 (Anlage IX des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1992,
für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
sowie für die
Bundesbesoldungsordnungen B, C und R
ab 1. Juni 1992

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 200,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00
§ 78	bis zu 150,00
§ 80a Abs. 1, 2	
Die Zulage beträgt für die Beamten des einfachen Dienstes	120,00
des mittleren Dienstes	180,00
des gehobenen Dienstes	300,00
des höheren Dienstes	430,00
Absatz 3 Buchstabe a Nummer 1	500,00
Nummer 2	170,00
Buchstabe b Nummer 1	200,00
Nummer 2	120,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00
Nummer 4	100,00
Nummer 4a	150,00
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für Mannschaften, Unteroffiziere/ Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	70,00
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	100,00
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	150,00
Nummer 5a	
Absatz 1 Buchstabe a	180,00
Buchstabe b	300,00
Buchstabe c	430,00
Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 2 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 3	130,00
Nr. 4 und 5	120,00
Nr. 6 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 7 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 8 Buchstabe a	250,00
Buchstabe b	130,00
Nr. 9	120,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	900,00
Buchstabe b	720,00
Buchstabe c	576,00

Beschlüsse des 4. Ausschusses

noch Anlage 5

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 6 a	200,00
Nummer 7	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	223,45
A 6 bis A 9	307,25
A 10 bis A 13	391,04
A 14 und höher	474,83
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	167,59
des gehobenen Dienstes	223,45
des höheren Dienstes	279,31
Nummer 8 a	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	122,90
A 6 bis A 9	167,59
A 10 bis A 13	206,69
A 14 und höher	245,80
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	89,38
des gehobenen Dienstes	117,32
des höheren Dienstes	145,25
Nummer 8 b	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	201,11
A 6 bis A 9	256,97
A 10 bis A 13	335,18
A 14 und höher	413,38
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	150,83
des gehobenen Dienstes	201,11
des höheren Dienstes	251,38
Nummer 8 c	
Die Zulage beträgt für die Beamten des einfachen Dienstes	100,00
des mittleren Dienstes	150,00
des gehobenen Dienstes	220,00
des höheren Dienstes	300,00
Nummer 8 d	
Die Zulage beträgt für die Beamten des einfachen Dienstes	150,00
des mittleren Dienstes	200,00
des gehobenen Dienstes	220,00
des höheren Dienstes	250,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Beschlüsse des 4. Ausschusses

noch Anlage 5

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	111,73
von zwei Jahren	223,45
Nummer 9a	
Absatz 1 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	400,00
Buchstabe c	300,00
Absatz 2 Buchstabe a	80,00
Buchstabe b	100,00
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	111,73
von zwei Jahren	223,45
Nummer 11	$\frac{1}{12}$ des Grundgehalts und des Ortszuschlags *)
Nummer 12	167,59
Nummer 13a	bis zu 150,00
Nummer 19 Satz 1	331,89
Nummer 21	278,42
Nummer 23 Absatz 1	20,00
Absatz 2	45,00
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes/für Unteroffiziere	20,00
des gehobenen Dienstes/für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12	45,00
Nummer 25	75,00
Nummer 26 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	33,34
des gehobenen Dienstes	75,00
Nummer 27	
Absatz 1 Buchstabe a	67,04
Buchstabe b Doppelbuchstabe aa	92,74
Doppelbuchstabe bb	167,59
Buchstabe c	178,76
Buchstabe d	178,76
Buchstabe e	67,04
Absatz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb	74,86
Buchstaben c und d	111,73
Nummer 30	45,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Beschlüsse des 4. Ausschusses

noch Anlage 5

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 48,00 2 34,67 3 88,50 6 44,69
A 3	1, 5 88,50 2 48,00
A 4	1, 4 88,50 2 48,00
A 5	3 48,00 4, 6 88,50
A 6	6 48,00
A 7	2 59,58 5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grund- gehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2 76,79
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 9	2, 3, 6 357,30 7 15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7, 8 207,51
A 13	6 165,97 7 248,94 11, 12, 13 363,11
A 14	5 248,94
A 15	7 248,94
B 10	1, 2 575,28
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b Buchstabe a	178,76
Buchstabe b	67,04
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
für Beamte der Besoldungsgruppe C 1	A 13
für Beamte der Besoldungsgruppe C 2	A 15
für Beamte der Besoldungsgruppen C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	402,00
der Besoldungsgruppe R 2	450,00
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 204,04
Bundesbesoldungsordnung R	
Vorbemerkungen	
Nummer 1 a	67,04
Nummer 2	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Beschlüsse des 4. Ausschusses

noch Anlage 5

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R1		R1
R2 bis R4		R3
R5 bis R7		R6
R8 bis R10		R9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R1		A 15
R2 bis R4		B 3
R5 bis R7		B 6
R8 bis R10		B 9
Nummer 4		75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R1	1, 2	275,25
R2	3 bis 8, 10	275,25
R3	3	275,25
R8	2	550,39

Bericht der Abgeordneten Otto Regenspurger, Fritz Rudolf Körper und Dr. Burkhard Hirsch

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/3629 wurde in der 120. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. November 1992 dem Innenausschuß federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und zur Beratung nach § 96 GO überwiesen. Der Rechtsausschuß hat sich gemäß § 80 Abs. 1 GO gutachtlich an der Beratung beteiligt.
2. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1992 dem Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 12/3629 zugestimmt. Weitere Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes seien dagegen im Hinblick auf die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte abzulehnen. In seiner Sitzung am 13. Januar 1993 hat er in der Mitberatung einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste seinen Beschluß prinzipiell bekräftigt. Seinen Bericht gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert abgeben.
3. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 20. Januar 1993 einstimmig keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Darüber hinaus hat er den federführenden Innenausschuß gebeten, den folgenden einstimmig gefaßten Beschluß zur Rechtspflegerbesoldung in seine Empfehlung aufzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag empfiehlt der Bundesregierung, § 2 Nr. 2 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes dahin gehend zu ändern, daß eine Überschreitung im Sinne des § 1 der Verordnung nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung im Bereich der Länder

1. für alle Planstellen für Rechtspfleger und
2. insoweit zulässig ist, als sie für Planstellen für Rechtspfleger mit einem Anteil von höchstens 25 % in der Besoldungsgruppe A 12 und von höchstens 10 % in der Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht werden.

Begründung

Den Rechtspflegern ist bei der ersten Lesung des Rechtspflegergesetzes 1969/70 im Deutschen Bundestag von Vertretern aller Fraktionen wegen der neuen und zusätzlichen Aufgabenübertragungen die Anhebung der Besoldung in Aussicht gestellt worden. Die Notwendigkeit der Besoldungsverbesserung ist seitdem unstrittig, zumal Rechtspflögern wegen der Besonderheiten des Richteramtes

der Aufstieg in der reinen Justizverwaltung weitgehend verschlossen ist.

Die Rechtspfleger stehen zu fast 100 % im Landesdienst. Um so bemerkenswerter ist es, daß sich die Landesfinanzminister in ihren Konferenzen vom 10. September 1992 und 12. November 1992 und die Landesjustizminister auf ihren Konferenzen vom 4./6. Juni 1991 und 18./21. Mai 1992 nachdrücklich für eine Verbesserung der Rechtspflegerbesoldung ausgesprochen haben.

Eine derartige Verbesserung der Rechtspflegerbesoldung ist um so sachgerechter, als gerade die Rechtspfleger in den vergangenen zwei Jahren zur Bewältigung der deutschen Einheit eine große zusätzliche Arbeitslast übernommen haben und noch übernehmen. Ohne den teilweise selbstlosen Einsatz vieler Rechtspfleger in den neuen Bundesländern und die Bereitschaft vieler Rechtspfleger in den alten Bundesländern, wegen der Abordnung von Rechtspflegern eine erhöhte Arbeitslast zu übernehmen, wäre die Neustrukturierung des Justizwesens in den neuen Bundesländern noch lange nicht so weit, wie sie es heute glücklicherweise ist.

Unter diesen Umständen halten wir es für geboten, eine Besoldungsverbesserung für Rechtspfleger in dem angeregten Sinne vorzunehmen. Hierbei wird nicht verkannt, daß angesichts der derzeitigen finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte wegen der Überwindung von 40 Jahren Sozialismus in der ehemaligen DDR kaum Spielraum für erhebliche Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst ist. Bei den Rechtspflegern handelt es sich aber insbesondere wegen der Zusagen in früheren Jahren um eine Sondersituation, die die Besoldungsstrukturänderung in der Sache rechtfertigt.“

4. Die Fraktion der SPD hat im Zuge der Beratungen in der Sitzung am 20. Januar 1993 folgenden Entschließungsantrag eingebracht:

Die Bundesregierung wird aufgefordert:

1. Umgehend einen Bericht zur strukturellen Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts vorzulegen, der dem Aufgabenwandel und Aufgabenzuwachs in weiten Bereichen des öffentlichen Dienstes gerecht wird, insbesondere im Bereich der Leistungsverwaltung die Konkurrenzfähigkeit des öffentlichen Dienstes im Vergleich zur Wirtschaft sichert, die Grundsätze einer anforderungs- und funktionsgerechten Bezahlung beachtet, die Beteiligungsrechte der Beamten ausbaut und die Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft einbezieht,

2. Gesetze über die lineare Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge künftig von strukturellen besoldungsrechtlichen Änderungen freizuhalten.

Begründung

Seit Jahren fehlt ein Gesamtkonzept der Bundesregierung zur Fortentwicklung des öffentlichen Dienstes einschließlich des öffentlichen Dienstrechts. Die Regierungspolitik ließ ungeachtet einiger Verbesserungen insbesondere eine sachgerechte Fortentwicklung der Besoldungsstruktur vermissen.

Der von der Bundesregierung in der vergangenen Wahlperiode vorgelegte Bericht zur „Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts“ war keine geeignete Grundlage für eine konzeptionelle Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts. Der vom Innenausschuß mit Beschluß vom 30. Oktober 1991 erbetene Bericht, in dem die Bundesregierung ihre dienst- und besoldungsrechtlichen Perspektiven für die Zukunft des öffentlichen Dienstes darlegen soll, liegt immer noch nicht vor.

Auch an den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Bund und Ländern werden erneut nur einige strukturelle Verbesserungen angehängt, ohne daß dabei irgendein Gesamtkonzept ersichtlich wird. Solche unsystematischen Regelungen verursachen immer neue Probleme und neue Forderungen an den Gesetzgeber, weil sie nicht nachvollziehbar sind oder von den Beschäftigten als ungerecht angesehen werden. Sie werden letztlich der Aufgabe nicht gerecht, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern und die Leistungskraft der Verwaltung zu verbessern.

Das bisherige Verfahren, Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze in den Beratungen mit Besoldungsstrukturmaßnahmen anzureichern, führt zudem zu unvermeidbaren Verzögerungen bei der Verabschiedung der Anpassungsgesetze. Auf diese Weise wird weder eine sorgfältige Vorbereitung struktureller besoldungsrechtlicher Änderungen zwischen Bund und Ländern noch eine ausreichende Beteiligung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen nach § 94 Bundesbeamtengesetz sichergestellt.

Der Innenausschuß erwartet deshalb, daß die zahlreichen unerledigten Probleme und vordringlichen Maßnahmen im öffentlichen Dienst auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts unter Beachtung der haushalts- und finanzpolitischen Notwendigkeiten künftig in besonderen Besoldungsstrukturgesetzen schrittweise geregelt werden.

Die Vertreter der Fraktionen im Innenausschuß haben sich einvernehmlich darauf verständigt, einen gemeinsamen Entschließungsantrag zur Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechtes zu formulieren. Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD wurde im Hinblick hierauf nicht zur Abstimmung gestellt.

5. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. haben in der Sitzung am 20. Januar 1993 im einzelnen folgende, in der Zusammenstellung zur Beschlußfassung näher konkretisierte Änderungsanträge gestellt:

1. Artikel 1 (Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern)
§§ 5, 6 und 7 — Einmalige Zahlung — Klarstellungen

2. Artikel 3 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)
Einbeziehung des Dienstes auf Schiffen und schwimmenden Geräten in die Regelungen zur Gewährung der Wechselschichtzulage

3. Artikel 3 a (Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung)
Überproportionale Anhebung der Mehrarbeitsvergütung (weitere Angleichung an Tarif)

4. Artikel 5 (Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes)

— Nummer 01

Ergänzung der VO-Ermächtigung in § 26 BBesG, Klarstellung

— Nummer 1

- Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen DDR beim Besoldungsdienstalter
- Klarstellung, daß die Aufzählung der einzelnen Vermutungstatbestände zum Ausschluß von Vordienstzeiten beim BDA nur beispielhaft ist

— Nummer 3 a bis 3 c

Ausgleichsregelung bei Teilzeitbeschäftigung hinsichtlich Auslandszuschlag, Auslandskinderzuschlag und Mietzuschuß

— Nummer 3 d, 3 e

§§ 70 und 80, Einführung einer einheitlichen Krankenversorgung für Polizeivollzugsbeamte im BGS, Übergangsvorschrift

— Anlage I BBesO A und B

- Vorbemerkung Nummer 2
Ergänzung des Katalogs der Dienststellen mit wissenschaftlichen Bereichen
- Vorbemerkung Nummer 3 a
Neue Vorbemerkung Nummer 8 d Einführung einer bis zum 31. Dezember 1994 befristeten ruhegehaltfähigen Zulage für Beamte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz
- Vorbemerkung Nummer 27
Folgeänderung zur Anhebung der Eingangsämter beim mittleren allgemeinen Vollzugsdienst und beim mittleren Dienst der Feuerwehr

- Vorbemerkung Nummer 30
Konkurrenzbereinigung zwischen Fliegerstellenzulage und Flugsicherungslotsenzulage
- BesGr. A 6, A 7
Anhebung der Eingangsämter des mittleren Polizeivollzugsdienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Dienstes der Feuerwehr
- BesGr. A 13
Öffnung der BesGr. A 13 für den militärfachlichen Dienst mit Folgeänderung in Vorbemerkung Nummer 5a
- Änderungen im Bereich der Bundesbesoldungsordnung B:
 - Umbenennungen aufgrund der Neuordnung des Bundesgrenzschutzes
 - Herabstufung des Amtes des Präsidenten der Bundesschuldenverwaltung unter Beibehaltung der Ämter für Vizepräsidenten/Direktoren und zugleich Hebung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Finanzen
 - Inkrafttreten der Einstufung für die Ämter des Präsidenten/Vizepräsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
- 5. Artikel 5a — (Änderungen der Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und § 26 Abs. 4 Nr. 2)
 - Folgeänderung zur Hebung der Eingangsämter von BesGr. A 6 nach BesGr. A 7 (Polizei, Justizvollzugsdienst, Feuerwehr)
- 6. Artikel 5b (Änderung der Zweiten BesÜV)
 - Nummer 1
Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen DDR beim Besoldungsdienstalter
 - Nummer 2
Fortschreibung der Geltungsdauer um 1 Jahr (31. Dezember 1994)
- 7. Artikel 6 Nr. 3 (Änderung des BeamtVG)
Anhebung des Erhöhungsbetrages in der Mindestversorgung
- 8. Artikel 7 Nr. 2 (Änderung des SVG)
Anhebung des Erhöhungsbetrages in der Mindestversorgung
- 9. Artikel 7 a (Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes)
Änderung der Abmilderungsregelungen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes zu § 55 BeamtVG — Rentenanrechnung — für kommunale Wahlbeamte
- 10. Änderung der Anlage IV des BBesG in der Anlage 5 dieses Gesetzes
Einfügung Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 8 d

- 6. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 9. Dezember 1992 und 13. Januar 1993 beraten. In seiner Sitzung am 20. Januar 1993 hat er den Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung zur Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung einstimmig unter Abwesenheit der Gruppen — mit Ausnahme des Artikels 5 Nr. 1 — zugestimmt. In der Einzelabstimmung zu Artikel 5 Nr. 1 hat der Innenausschuß mehrheitlich gegen die Stimme des Abgeordneten Rolf Schwannitz dem Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung zur Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung ebenfalls zugestimmt.

II. Zur Begründung

1. Allgemeines

Der Ausschuß hat den Vorschlägen der Bundesregierung auf Drucksache 12/3629 grundsätzlich zugestimmt. Insbesondere hat er die lineare Erhöhung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden beschlossen. Die Bezüge werden zum 1. Mai 1992 linear um 5,4 v. H. angehoben, für die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Bundesbesoldungsordnungen B, C und R mit Wirkung vom 1. Juni 1992. Die Linearanpassung umfaßt auch eine gestaffelte Einmalzahlung für die Beamten und Soldaten bis zur Besoldungsgruppe A 12. Entsprechend dem Tarifiergebnis wird das jährliche Urlaubsgeld um einen einheitlichen Festbetrag von 200 DM erhöht. Mit diesen Maßnahmen übernimmt das Gesetz die allgemeinen Bezügeerhöhungen für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes (Tarifiergebnis vom 7. Mai 1992) inhalts- und zeitgleich.

Der Ausschuß hat im Zuge der Beratungen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung weitere strukturelle Maßnahmen angefügt, die im einzelnen unter 2. dargestellt werden.

Hervorzuheben ist die Hebung der Eingangsämter des mittleren Polizeivollzugsdienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Dienstes der Feuerwehr sowie die Anhebung des Erhöhungsbetrages in der Mindestversorgung. Den vom Bundesrat am 25. September 1992 beschlossenen Änderungsvorschlägen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ist der Ausschuß gefolgt, soweit die Bundesregierung zugestimmt hat, mit Ausnahme des Vorschlags zu Nummer 3 in Drucksache 12/3629.

Im einzelnen:

- überproportionale Anhebung der Mehrarbeitsvergütung um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zur Überstundenvergütung vergleichbarer Arbeitnehmer;
- Klarstellungen bei den Regelungen über die einmalige Zahlung in Angleichung an die entsprechenden Regelungen des Tarifrechts;

- Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen DDR beim Besoldungsdienstalter;
- Klarstellung, daß die Aufzählung der einzelnen Vermutungstatbestände zum Ausschluß von Verdienstzeiten beim Besoldungsdienstalter nur beispielhaft ist;
- Einführung einer nicht ruhegehaltfähigen Stellenzulage für Beamte mit überwiegend Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz, befristet bis zum 31. Dezember 1994;
- Hebung des Eingangsamtes des mittleren Polizeivollzugsdienstes, des allgemeinen mittleren Vollzugsdienstes und des mittleren Dienstes der Feuerwehr nach BesGr. A 7;
- Fortschreibung der im Beitrittsgebiet zum 31. Dezember 1993 auslaufenden Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung um ein Jahr;
- Öffnung der BesGr. A 13g für den militärfachlichen Dienst;
- Änderungen im Bereich der BBesO B:
 - Umbenennungen aufgrund der Neuordnung des Bundesgrenzschutzes
 - Inkrafttreten der Einstufung für die Ämter des Präsidenten/Vizepräsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
 - Herabstufung des Amtes des Präsidenten der Bundesschuldenverwaltung unter Beibehaltung der Einstufung der Ämter für Vizepräsidenten/Direktoren

und zugleich

Hebung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Finanzen
- Einbeziehung des Dienstes auf Schiffen und schwimmenden Geräten in die Regelungen zur Gewährung der Wechselschichtdienstzulage;
- Anhebung des Erhöhungsbetrages in der Mindestversorgung;
- Ausgleichsregelung bei Teilzeitbeschäftigung hinsichtlich Auslandszuschlag, Auslandskindzuschlag und Mietzuschuß bei „Job-sharing“;
- Konkurrenzvereinbarung zwischen Fliegerstellenzulage und Flugsicherungsflotsenzulage;
- Ergänzung des Katalogs der Dienststellen mit wissenschaftlichen Bereichen in Vorbemerkung Nr. 2 BBesO A und B;
- Einführung einer einheitlichen Krankenversorgung für Polizeivollzugsbeamte im BGS;
- redaktionelle Klarstellung bei
 - einmaliger Zahlung für Versorgungsempfänger nach dem Soldatenversorgungsgesetz

○ § 26 BBesG (Ergänzung der Verordnungsermächtigung);

- Abmilderungsregelung bei in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang stehenden Beamtenverhältnissen — Rentenanrechnung (kommunale Wahlbeamte).

2. Zu den einzelnen Maßnahmen

Zu den getroffenen Regelungen sind folgende Begründungen gegeben worden:

Zu Artikel 2 §§ 5 bis 7

Einmalige Zahlung (Voraussetzungen, Beträge, Personenkreis).

Klarstellung aufgrund der Vorschläge des Bundesrates.

Zu Artikel 3 Nr. 3

Einbeziehung des Dienstes auf Schiffen und schwimmenden Geräten in die Regelungen zur Gewährung der Wechselschichtzulage.

Im Rahmen der Regelungen über Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst ist seinerzeit auch der in § 33a Abs. 3 BAT und § 29a Abs. 3 MTB II geregelte generelle Ausschluß bei Tätigkeit auf Schiffen und schwimmenden Geräten aus dem Tariffbereich auf den Besoldungsbereich übertragen worden.

Wie sich herausgestellt hat, geht dieser Ausschluß im Tariffbereich darauf zurück, daß die ggf. erforderliche besondere Dienstplangestaltung (Schichten) bei einer Tätigkeit auf Schiffen und schwimmenden Geräten zum Berufsbild gehört und daher mit der Eingruppierung abgegolten ist.

Für Besoldungsempfänger gibt es dagegen kein derartiges nach fein abgestimmten Tätigkeitsmerkmalen geprägtes Berufsbild. Bei ihnen könnten allenfalls spezielle Zulagenregelungen (wie z. B. die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 9a BBesO A und B oder die als Aufwandsentschädigung gewährte sog. Bordzulage), die z. B. auch wegen der dienstplanmäßigen Besonderheiten einer Tätigkeit auf Schiffen usw. gewährt werden, den Ausschluß der Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst rechtfertigen. Diese Zulagen sollen daher im Besoldungsbereich nicht ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 3a

Überproportionale Anhebung der Mehrarbeitsvergütung um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zur Überstundenvergütung vergleichbarer Arbeitnehmer.

Die Anpassung der Mehrarbeitsvergütung der Beamten an die Überstundenvergütung der Angestellten ist sachlich geboten; dies ist ein erster Schritt zur Angleichung.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 01

Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 26 (Obergrenzen) entsprechend den Verbesserungen im Strukturgesetz 1990 (Klarstellung, daß für besondere Funktionen Abweichungen auch von den Laufbahn-Obergrenzen möglich sind).

Durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 ist eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen worden (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG), durch Rechtsverordnung für bestimmte Laufbahnen besondere Stellenobergrenzen festzulegen. Nach der vorgesehenen Änderung des § 26 BBesG kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß besondere Funktionen auch bei der Anwendung der genannten Obergrenzen des § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG (ebenso wie bisher bei der Anwendung der allgemeinen Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG) unberücksichtigt bleiben (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BBesG). Entsprechend sollen auch die Ermächtigungen, bestimmte Abweichungen von den Stellenobergrenzen festzulegen (§ 26 Abs. 5 Nr. 1 BBesG) oder Vorschriften über höchstzulässige Ämter zu erlassen (§ 26 Abs. 5 Nr. 2 BBesG), auf die Laufbahn-Obergrenzen nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG erstreckt werden.

Zu Nummer 1

Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen DDR beim Besoldungsdienstalter.

Die Anrechnung der Zeiten als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen DDR beim Besoldungsdienstalter ist bei gleichzeitigem Vorliegen der beamtenrechtlichen Eignungsvoraussetzungen sachgerecht.

Zu Nummern 3 a, 3 b und 3 c, Artikel 10 (Inkrafttreten)

Ausgleichsregelung bei Teilzeitbeschäftigung hinsichtlich Auslandszuschlag, Auslandskinderzuschlag und Mietzuschuß — sog. „Job-sharing“.

Mit den Regelungen wird sichergestellt, daß Ehegatten, die sich im Ausland mit jeweils der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eine Planstelle teilen, bei der Gewährung des Auslandszuschlags, des Auslandskinderzuschlags und des Mietzuschusses nicht schlechter gestellt sind, als wenn einer von ihnen auf dieser Planstelle vollbeschäftigt wäre.

Zu Nummern 3 d und 3 e, Artikel 10 (Inkrafttreten)

Einführung einer einheitlichen Krankenversorgung für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz.

Zu Nummer 3 d (§ 70 Abs. 2 BBesG)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz am 1. April 1992 (BGBl. I S. 178) und der damit einhergehenden Neuorganisation ist die organisatorische Eigenständigkeit des „Grenzschutzeinzeldienstes“ und damit der bisherige Anknüpfungspunkt für eine unterschiedlich gewährte Krankenversorgung bei den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz entfallen. Als Folge der Neuordnung der Aufgaben und der Organisation ist aus Gründen der Personalfürsorge und der Gleichbehandlung aller Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz — den derzeit rund 24 000 heilfürsorgeberechtigten Beamten stehen rund 1 500 Beamte gegenüber, die von der Heilfürsorgeregelung ausgenommen sind — eine einheitliche Krankenversorgung für alle Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz erforderlich.

Zu Nummer 3 e (§ 80 BBesG — neu)

Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, die bisher von der Heilfürsorge ausgenommen und statt dessen beihilfeberechtigt waren, soll ein Wahlrecht zur Regelung ihrer Krankenversorgung eingeräumt werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe 0 a

Ergänzung des Katalogs der Dienststellen mit wissenschaftlichen Bereichen in der Vorbemerkung Nummer 2 zu den BBesO A und B

— Zu Doppelbuchstabe aa

Zu den Aufgaben der Anfang 1991 im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung neu errichteten Bundesanstalt für Arbeitsmedizin gehören auch wissenschaftliche Forschungsaufgaben im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2. Um Beamten, die mit wissenschaftlichen Forschungsaufgaben betraut sind, die Ämter „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 oder B 3 übertragen zu können, ist Aufnahme der Anstalt in den Katalog der Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 Satz 2 erforderlich. Entsprechende Planstellen sind bereits im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt worden.

— Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung. Die zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gehörende Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wurde bisher als rein wissenschaftliche Forschungseinrichtung von der Vorbemerkung Num-

mer 2 ohne besondere Erwähnung erfaßt. Durch die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben nach dem Tierseuchengesetz und dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik hat die Anstalt nicht mehr den Charakter einer reinen wissenschaftlichen Forschungseinrichtung im Sinne dieser Regelung. Da die bisherigen Forschungsaufgaben auch weiterhin wahrgenommen werden und entsprechende Beamte (Direktoren und Professoren) weiterhin benötigt werden, ist die Aufnahme der Anstalt in den Katalog der Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 Satz 2 erforderlich geworden.

Zu Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe 0a²), Anlage 5 (Anlage IX des BBesG), Artikel 10 (Inkrafttreten)

Einführung einer nicht ruhegehaltfähigen Stellenzulage für Beamte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz

Im Hinblick auf den starken Anstieg der Asylbewerberzahlen und den Aufgabenzuwachs aufgrund des Asylverfahrensgesetzes vom 26. Juni 1992 ist es geboten, durch eine Verbesserung der Besoldung das beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorhandene qualifizierte Personal zu halten und geeignete neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Gleiches gilt für das Personal bei den Aufnahmeeinrichtungen der Länder für Asylgehende und bei den Ausländerbehörden.

Durch die Ausbringung einer nicht ruhegehaltfähigen Stellenzulage werden auch die unter schwierigen Bedingungen erbrachten Leistungen des vorhandenen Personals gewürdigt. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 1994 befristet.

Zu Nummer 4 Buchstabe 0a¹) und 0a⁷), Artikel 10 (Inkrafttreten)

Öffnung der BesGr. A 13 für den militärfachlichen Dienst

- Zu Buchstabe 0a¹) (Vorbemerkung Nummer 5a)
Die Ausbringung neuer Dienstgrade in der Besoldungsgruppe A 13 hat Auswirkungen auf die Gewährung von Stellenzulagen nach der Vorbemerkung Nummer 5a BBesO A/B. Durch die Ergänzung wird sichergestellt, daß weder Verbesserungen noch Verschlechterungen eintreten.
- Zu Buchstabe 0a⁷) (BBesGr. A 13)
Die Ausbringung der neuen Dienstgrade in der Besoldungsgruppe A 13 trägt den gestiegenen Anforderungen an Offiziere des militärfachlichen Dienstes Rechnung.

Zu Nummer 4 Buchstabe 0a³) und 0a⁵), 0a⁶), Artikel 10 (Inkrafttreten)

Anhebung der Eingangsämter des mittleren Polizeivollzugsdienstes, des allgemeinen mittleren Vollzugsdienstes und des mittleren Dienstes der Feuerwehr

Der Ausschuß ist dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, die Eingangsämter für die Laufbahnen des mittleren Polizeivollzugsdienstes von Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 anzuheben. Auch die Eingangsämter für die Laufbahnen des Werkdienstes und des allgemeinen mittleren Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten sowie des mittleren Feuerwehrdienstes sollen wegen der gestiegenen Anforderungen entsprechend angehoben werden.

Der Ausschuß hat außerdem im Hinblick auf Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 10. September und 22. Oktober 1992 geprüft, ob die Einführung einer besoldungsgesetzlichen Obergrenze für den auf den gehobenen Polizeivollzugsdienst entfallenden Stellenanteil vorgesehen werden soll, hiervon jedoch abgesehen. Der Ausschuß geht dabei, auch aufgrund eines Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 22. Mai 1992, davon aus, daß die einheitliche Laufbahn- und Besoldungsentwicklung bei den Beamten des Polizeivollzugsdienstes im wesentlichen gewahrt bleiben wird; die Funktionen des Polizeivollzugsdienstes sind in den Ländern im wesentlichen gleichartig. Der Ausschuß geht zugleich davon aus, daß die Konkurrenzfähigkeit des Bundesgrenzschutzes gegenüber den Polizeien der Länder durch eine entsprechende Stellenausstattung sichergestellt wird.

Die Anhebung der Eingangsämter von A 6 nach A 7 im Polizeivollzugsdienst und im Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten erfordert eine gleichzeitige Anpassung der Obergrenzenregelungen für diese Laufbahnen in den Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 4 Buchstabe 0a⁵)

Konkurrenzberichtigung zwischen Fliegerstellenzulage (Vorbemerkung Nr. 6) und Flugsicherungsstellenzulage (Vorbemerkung Nr. 30) für Soldaten der BesGr. A 9—A 11.

Soldaten in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 im militärischen Flugsicherungsdienst erhalten neben der Zulage nach Vorbemerkung Nr. 30 auch eine Zulage nach Vorbemerkung Nr. 5a. Beide Vorschriften enthalten eine Konkurrenzregelung zur Fliegerstellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 6. Die (doppelten) Konkurrenzregelungen führen dazu, daß Soldaten als ehemalige Angehörige des fliegenden Personals im Ergebnis 45 DM monatlich weniger erhalten als Soldaten, die vor ihrer Verwendung in der militärischen Flugsicherung nicht dem fliegenden Personal angehörten. Die Konkurrenzregelung in Nr. 30 zu Nr. 6 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 4 — Änderungen der Bundesbesoldungsordnung B

- Zu Buchstabe 0a⁸), Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c Doppelbuchstaben 0aa und dd

Umbenennung aufgrund Neuordnung des Bundesgrenzschutzes (Grenzschutzpräsidien als neue Mittelbehörden anstelle der bisherigen Grenzschutzkommandos und Grenzschutzverwaltungen)

Redaktionelle Änderungen.

Aufgrund der Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes durch das Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz vom 23. Januar 1992 (BGBl. I S. 178) sind an die Stelle der bisherigen Grenzschutzkommandos und der Grenzschutzverwaltungen die Grenzschutzpräsidien als neue Mittelbehörden des Bundesgrenzschutzes getreten (vgl. auch den Organisationserlaß des Bundesministers des Innern vom 1. April 1992, GMBI. S. 313).

- Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Buchstabe d Doppelbuchstabe bb und Artikel 10

Inkrafttreten der Einstufung für die Ämter des Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

- Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c¹) Doppelbuchstaben aa und cc und Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, Artikel 10 (Inkrafttreten)

Herabstufung des Amtes des Präsidenten der Bundesschuldenverwaltung unter Beibehaltung der Einstufung der Ämter für Vizepräsidenten und Direktoren

Die höhere Bewertung des Präsidenten der Bundesschuldenverwaltung im Jahre 1969 gegenüber den übrigen Präsidenten der Bundesoberbehörden der Bundesfinanzverwaltung wurde seinerzeit mit der Kollegialverfassung und der damit zusammenhängenden Weisungsfreiheit der Bundesschuldenverwaltung bei der Erledigung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben und deren Bedeutung begründet. Die Verhältnisse haben sich seit 1969 aber verändert, da bei den übrigen Bundesoberbehörden sowohl der Aufgabenumfang als auch die Bedeutung im Vergleich zur Bundesschuldenverwaltung deutlich gestiegen sind. Seit 1969 ist der Personalbestand von 505 auf jetzt 397 Arbeitskräfte zurückgegangen. Die höhere Bewertung des Dienstpostens des Präsidenten läßt sich im Vergleich mit der Bewertung der Dienstposten der übrigen Leiter von Bundesoberbehörden der Bundesfinanzverwaltung daher nicht mehr begründen. Die bisherige Einstufung des Vizepräsidenten der Bundesschuldenverwaltung ist jedoch im Hinblick auf das weiterhin bestehende Kollegialprinzip nach wie vor geboten. Die Bedeutung dieser Einrichtung erfordert es, die Bewertung des Amtes des Vizepräsidenten nach B 4 und der übrigen Kollegiumsmitglieder (Direktoren) nach B 3 beizubehalten.

Eine vergleichbare, weisungsunabhängige Institution besteht bei keiner anderen Oberbehörde der Bundesfinanzverwaltung. Berufungsfälle sind insoweit ausgeschlossen. Aus besoldungssystemati-

schen Gründen ist das Amt nunmehr besonders auszuweisen.

- Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc und Buchstabe c¹) Doppelbuchstabe bb, Artikel 10 (Inkrafttreten)

Hebung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Finanzen

Neue Aufgaben, Aufgabenverlagerung, Veränderungen der Aufgabenstrukturen und -wertigkeiten sowie des Personalbestandes machen eine Änderung der bisherigen Einstufung erforderlich.

Eine neue Aufgabe kommt auf die Abteilung „Steuern“ aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung hinzu. Das Bundesamt soll durch ein im Gesetz geregeltes Verfahren die mehr als einmalige Inanspruchnahme des Spar-Freibetrages aufgrund von Freistellungsaufträgen verhindern. Zusätzlich fallen infolge dieses Gesetzes auch neue Aufgaben im Rahmen des Kapitalertragsteuererstattungsverfahrens an. Ferner sind durch die zunehmende Verflechtung mit den EG-Mitgliedstaaten auf rechtlichem und steuerlichem Gebiet völlig neue Auskunfts-, Kontroll- und Mitteilungsverfahren mit komplexen Strukturen und vielfältigen Anbindungen erforderlich geworden.

In der Abteilung „Bundesbetriebsprüfung“ sind die Anforderungen infolge von Konzernverflechtungen und außensteuerrechtlichen Regelungen erheblich gestiegen. Als besonders bedeutende neue Aufgabe wird beim Bundesamt ab 1. Januar 1993 mit Einführung des Binnenmarkts die Zentralstelle „Umsatzsteuerverfahren“ errichtet. Rechtsgrundlage hierfür sind die Verordnung der EG Nr. 218/92 und das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz.

Mit dem Aufgabenzuwachs hat auch der Personalbestand erheblich zugenommen. Er hat sich seit 1975 verdoppelt und beträgt jetzt 1 066 Arbeitskräfte.

Zu Artikel 5 a, Artikel 10 (Inkrafttreten)

Änderungen der Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und § 26 Abs. 4 Nr. 2

Folgeänderungen zur Hebung der Eingangsämter bei Polizei, Justizvollzugsdienst, Feuerwehr.

Zu Artikel 5 b

- Zu Nummer 1

Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen DDR beim Besoldungsdienstalter

Die Anrechnung der Zeiten als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen DDR beim Besoldungsdienstalter ist bei gleichzeitigem Vorliegen der beamtenrechtlichen Eignungsvoraussetzungen sachgerecht.

— *Zu Nummer 2*

Fortschreibung der zum 31. Dezember 1993 auslaufenden Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung um ein Jahr

Mit der Fortschreibung der befristet geltenden Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung wird sichergestellt, daß die Bezüge der Beamten im Beitrittsgebiet auch in Zukunft im Gleichklang mit den Tarifiergebnissen für den öffentlichen Dienst angepaßt werden.

Zu Artikel 6 Nr. 3 und Artikel 7 Nr. 2

Anhebung des Erhöhungsbetrages in der Mindestversorgung

Anhebung des seit 1979 unveränderten Erhöhungsbetrages in der Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 26 Abs. 7 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 7 a (2. Haushaltsstrukturgesetz), Artikel 10 (Inkrafttreten)

Abmilderungsregelung des Artikels 2 § 2 des 2. HStruktG bei in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang stehenden Beamtenverhältnissen — Rentenanrechnung — (kommunale Wahlbeamte).

Die Härterege­lungen des 2. HStruktG sollen auch auf die Beamten angewendet werden können, die bereits vor dem 1. Januar 1966 ein Beamtenverhältnis begründet hatten, aber nach diesem Stichtag in ein Wahlbeamtenverhältnis in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang berufen worden sind. In solchen Fällen wird der Tatsache Rechnung getragen, daß ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis ohne Unterbrechung trotz Dienstherrnwechsels fortwährend bestanden hat und daß der Wechsel in ein Wahlbeamtenverhältnis nur durch Entlassung und Neuwahl, jedoch nicht durch Versetzung erfolgen kann.

Bonn, den 20. Januar 1993

Otto Regenspurger

Fritz Rudolf Körper

Dr. Burkhard Hirsch

Berichterstatter